

Gesellschaftsvertrag der Klärwerk Vreden GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Stammkapital

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

§ 6 Organe der Gesellschaft

B. Gesellschafterversammlung

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

§ 8 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

C. Geschäftsführung

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung

§ 11 Aufgaben der Gesellschaftsführer

D. Rechnungslegung und Bekanntmachung

§ 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

E. Schlußbestimmungen

§ 13 Schlußbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine GmbH unter der Firma "Klärwerk Vreden GmbH"

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Vreden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung , der Betrieb und ggf. die Verpachtung des Kläranlagenneubaues im Ortsteil Vreden-Ellewick.

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft anderer Unternehmen bedienen, sie erwerben, sie errichten oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 51.150,00

(2) Alleinige Gesellschafterin mit einer Stammeinlage von EURO 51.150,00 ist die Stadt Vreden. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

(4) Die seit dem Tage des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages getätigten Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles bedarf der Einwilligung der Gesellschaft und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) die Geschäftsführung.

B. Gesellschafterversammlung

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung zugewiesen sind.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s sowie Regelung der Vertretung
- b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes
- c) Entlastung der Geschäftsführung
- d) Übernahme neuer Aufgaben
- e) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- f) Abschluß, Änderung und Beendigung des Klärwerk-Mietvertrages mit der Stadt Vreden
- g) Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht anderweitig festgelegt sind
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- i) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EURO 25.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Geschäftsführung
- j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
- k) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten
- l) Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese für ein Einzelvorhaben EURO 15.000,00 übersteigen
- m) Führung von Rechtsstreitigkeiten
- n) Abschluß und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführern
- o) Bestellung des Abschlußprüfers
- p) Entscheidung nach § 5 (Verfügung über Geschäftsanteile)

(3) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften nach Abs. 2 Buchstaben j) und k) bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur, wenn eine durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

- (1) Die alleinige Gesellschafterin Stadt Vreden wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Werksausschusses des Sondervermögens „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ und den Bürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten vertreten. Beratende Mitglieder des o.g. Werksausschusses haben in der Gesellschafterversammlung alle Rechte eines Vertreters mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen zu beteiligen.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Werksausschusses des Sondervermögens „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ sind zugleich Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister regelt die Vertretung für sich selbst bzw. für den von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten.
- (3) Die Vertreter der Gesellschafterin Stadt Vreden können nur einheitlich abstimmen. Bei nicht einheitlicher Stimmabgabe gilt die Stimme in dem Sinne abgegeben, wie die Mehrheit der Vertreter der Stadt Vreden entscheidet.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Gesellschafterversammlung leitet.
- (5) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin Stadt Vreden werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH gefaßt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich statt, im übrigen nach Bedarf der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der Vertreter der Gesellschafterin Stadt Vreden persönlich oder durch ihren Vertreter anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter der Stadt Vreden beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung an die Vertreter der Gesellschafterin Stadt Vreden hinzuweisen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht ausgeschlossen wird.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Vertreter der Gesellschafterin Stadt Vreden in der Gesellschafterversammlung seitens der Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung muß den Mitgliedern mindestens 4 volle Tage vor dem Tage der Versammlung, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Vreden persönlich oder durch ihren Vertreter anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

C. Geschäftsführung

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Einer von Ihnen hat die Aufgaben eines stellvertretenden Geschäftsführers als Verhinderungsvertreter. Die Geschäftsführer haben jeweils die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft. Sie unterliegen beim Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und der Stadt Vreden, auch als Vertreter eines

Dritten, keinerlei Beschränkungen (partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

(2) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer nehmen die ihnen gemäß den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an ihren Anstellungsvertrag gebunden.

(2) Die Geschäftsführung informiert den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Geschäftsführer mit der Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ohne einen gemäß § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 erforderlichen Beschluß der Gesellschafterversammlung handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung anzuzeigen.

D. Rechnungslegung und Bekanntmachung

§ 12

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfaßt. Ferner stellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfaßt und jährlich fortgeschrieben wird.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer sind Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Der Auftrag des Abschlußprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Vreden stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

E. Schlußbestimmungen

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von DM 5.000,--.

(2) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen außer im Bundesanzeiger in der Münsterland-Zeitung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch die rechtswirksame zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung Gewollten so nahe wie möglich kommt.

(4) Aus praktischen Gründen ist im Text dieses Gesellschaftsvertrages für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt worden. Damit ist immer auch die weibliche Form gemeint.